

**Gemeinsame Haus- und Hofordnung  
der 62. Grundschule "Friedrich Schiller" und des Hortes an der 62. Grundschule**

**in 01326 Dresden, Pillnitzer Landstraße 38**  
**Schule - Ruf: (0351) 26669610/ Fax: (0351) 26669611**  
**E-Mail: 62.gs.schiller.dd@web.de**  
**Hort - Ruf: (0351) 2641085 / Fax: (0351)**  
**E-Mail: gkoehler2@dresden.de**

**- Öffentlicher Aushang -**  
**Die Belehrungen durch Schule und Hort erfolgen mit Schuljahresbeginn.**

Schule und Hort als öffentliche Einrichtungen können nur erfolgreich arbeiten, wenn Verständnis, Toleranz und Rücksichtnahme auf Gegenseitigkeit beruhen.

**Unterrichtszeiten**

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist Schülern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen gestattet. Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden.

Für früher ankommende Schüler ist bis dahin der Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. im Atrium möglich. Spielgeräte auf dem Hof dürfen vor dem Unterricht nicht genutzt werden. Frühhortkinder (bis 7.30 Uhr) suchen das Hortzimmer auf, nachdem sie den Ranzen vor dem Spind abgestellt haben.

Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies zwei Schüler gemeinsam sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsport-halle.

Verspätet ankommende Schüler melden sich unverzüglich in der Klasse.

Innerhalb von 15 Minuten nach Unterrichtsschluss ist das Schulhaus wieder zu verlassen.

Hortkinder melden sich bei der Horterzieherin/dem Horterzieher.

Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

	7.45 Uhr – Öffnen der Schule	
1. Block oder	8.00 Uhr – 9.40 Uhr (Pause individuell)	
1. Stunde	8.00 Uhr – 8.45 Uhr	
2. Stunde	8.55 Uhr – 9.40 Uhr	
		Hofpause
2. Block oder	10.05 Uhr – 11.45 Uhr (Pause individuell)	
3. Stunde	10.05 Uhr – 10.50 Uhr	
4. Stunde	11.00 Uhr – 11.45 Uhr	
		Hof- und Essenpause (Pause individuell)
3. Block oder	12.20 Uhr - 14.00 Uhr	
5. Stunde	12.20 Uhr – 13.05 Uhr	
6. Stunde	13.15 Uhr – 14.00 Uhr	
7. Stunde	14.10 Uhr – 14.55 Uhr	

Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten: während der Unterrichtspausen

Sprechzeiten der Schulleitung: donnerstags und nach Anmeldung

Während der kleinen Pausen bleiben die Schüler in den Klassenräumen. Während der Hofpausen halten sich die Schüler bei entsprechendem Wetter im Freien auf dem Schulgelände auf. Kinder, die bis zur 6. Stunde Unterricht haben, können in der 2. Hofpause das Mittagessen einnehmen.

Treppen sind freizuhalten.

Das Schulgrundstück darf während der Unterrichtszeit- und Hortzeit nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen.

### **Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen**

Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf dem dafür gekennzeichneten Platz (Fahrradständer) ab. Es wird empfohlen, das Fahrrad selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen. Das Fahren mit dem Fahrrad auf dem Schulhof ist verboten.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (motorbetriebene Fahrzeuge) sind nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legt die Schulleitung fest.

### **Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung**

Rauchen ist im Schulgebäude einschließlich der dazugehörigen Nebenbereiche, im gesamten Komplex der Schulsporthalle sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.

Alkoholische Getränke und der Besitz bzw. die Einnahme von Drogen und Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet. Dies gilt auch für den Besitz und Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Waffen.

Im Haus tragen alle Kinder und Mitarbeiter Wechselschuhe. Für Gäste liegen Füßlinge bereit.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Außengelände ist zu achten, Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen; Stühle sind grundsätzlich nach der letzten Unterrichtsstunde, spätestens nach der Erledigung der Hausaufgaben im Hort auf die Bänke zu stellen.

Schüler/Hortkinder, die wiederholt und in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden.

Die Fenster bleiben in den Pausen geschlossen. Das Öffnen und Schließen von Fenster ist grundsätzlich nur den Lehrern/Erziehern gestattet.

Das Aufsteigen und Aufsetzen auf Geländer rund um das Atrium und an der Treppe ist streng verboten.

Es ist grundsätzlich verboten, etwas über das Geländer oder die Treppe ins Atrium zu werfen.

Das Öffnen oder Zusammenschieben der Trennwand im Mehrzweckraum geschieht nur durch den Hausmeister.

### **Unerlaubte Handlungen**

Erforderlich ist eine schonende, pflegliche und bestimmungsgemäße Behandlung der Einrichtung und jeglichen Inventars. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung und /oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt.

Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

### **Versicherungsschutz**

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/ Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Schüler/Hortkinder sind nicht versichert. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht in Verwahrung genommen.

Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Schüler/Hortkinder.

Schäden am Schul-/Horteseigentum sind noch vor dem Verlassen des Grundstückes einem im Gebäude Beschäftigten anzuzeigen. Fundsachen werden an den Hausmeister übergeben; diese werden zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler /Hortkinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers / Hortkinds im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie selbst versichern.

Jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für Hortkinder. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Lehrer/Erzieher bzw. im Sekretariat anzuzeigen.

Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen. Ist ein/e Schüler/Schülerin an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich die Schule in Kenntnis zu setzen.

### **Verhalten im Havarie-/Gefahrfall**

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legen die Leiter fest.

Handys sind im Unterricht prinzipiell abzuschalten.

Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle Schüler/Hortkinder und im Gebäude befindliche Personen auf den Schulhof zum Tor des Kindergartens. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren.

### **Benutzung der Fachunterrichtsräume und Schulsportanlagen**

Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung sind einzuhalten. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit dem Fachlehrer betreten werden.

Jeder Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer benutzt werden. Die Weitsprunggrube ist kein Sandspielplatz.

Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

### **Rechtsgrundlagen Schulbesuch**

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung - geregelt.

Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch der Schulleiter.

Diese und andere Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können im Schulsekretariat eingesehen werden.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet der Schulleiter.

### **Hortbesuch**

Der Besuch des Hortes wird nach Abschluss eines Betreuungsvertrages ermöglicht.

Es gelten zusätzlich folgende Regelungen: Hortordnung

### **Besucher und andere Nutzer der Einrichtung**

Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Besucher melden sich im Schulsekretariat oder bei der Hortleitung an, ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger (Schulverwaltungsamt Dresden) und/oder der Dienstaufsichtsbehörde (Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden) fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

### **Wahrnehmung des Hausrechts**

Der Schulleiter nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung übernimmt dies der Hausmeister. Den Aufforderungen und Weisungen des Schulpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können nach Schulgesetz mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Die Haus- und Hofordnung wurde am 27. September 2010 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 28. September 2010 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen Werken und Medien, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung /Gefahren für die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden, die Hallenordnung sowie die Hortordnung.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Schulleiter    Lehrervertretung    Schulleiternsprecher    Hortleiterin    Erziehervertretung